

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Gebührensatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. S. 449) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Gebührensatzung) vom 17.12.2008 (MüABl. S. 727), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2014 (MüABl. S. 943), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 2 wird Buchstabe A. (Jahresgebühren) wie folgt neu gefasst:

„A. Jahresgebühren

1. Zum Zweck der Gebührenberechnung werden die Verkaufseinrichtungen in Kategorien eingeteilt:

Kategorie	Viktualienmarkt	Markt am Elisabethplatz	Markt am Wiener Platz	Pasinger Viktualienmarkt	Markt am Elisabethplatz (Interimsmarkt)
I a	Ladengeschäfte	dto.	---	dto.	Verkaufsmodul mit gehobenen Anforderungen
I b	---	Ladengeschäfte mit sehr einfachem Standard	dto.	dto.	Verkaufsmodul ohne spezifische Anforderungen und Verkaufsmodul mit einfachen Anforderungen
II	Verkaufsstände	---	---	---	---
III	offene Verkaufsstände (Pavillons am Ganserlmarkt)	---	dto.	---	---
IV	offene Verkaufsplätze	---	dto.	dto.	---

Prozentsätze für die Erhebung der Jahresgebühr für Verkaufseinrichtungen

Sortiment	Kategorie (Viktualienmarkt / andere Märkte)				
	I a	I b	II	III	IV
Lebensmittel	3,5 / 3,0	-- / 2,5	2,5 / 2,0	2,0 / 1,5	1,5 / 1,0
Blumen / Gestecke	6,0 / 5,5	-- / 5,0	5,0 / 4,5	4,5 / 4,0	4,0 / 3,5
Zeitschriften	5,5 / 5,0	-- / 4,5	4,5 / 4,0	4,0 / 3,5	3,5 / 3,0

Tabak	2,5 / 2,0	-- / 1,5	1,5 / 1,0	1,0 / 0,5	1,0 / 1,0
Kämme / Bürsten	6,0 / 5,5	-- / 5,0	5,0 / 4,5	4,5 / 4,0	4,0 / 3,5
Holzwaren	6,0 / 5,5	-- / 5,0	5,0 / 4,5	4,5 / 4,0	4,0 / 3,5
Andenken / Geschenke	12,0 / 11,5	-- / 11,0	11,0 / 10,5	10,5 / 10,0	10,0 / 9,5
Glas / Keramik / Kunstgewerbe	6,5 / 6,0	-- / 5,5	5,5 / 5,0	5,0 / 4,5	4,5 / 4,0
Imbiss ohne Alkohol und Sitzgelegenheit	7,0 / 6,5	-- / 6,0	6,0 / 5,5	5,5 / 5,0	5,0 / 4,5
Wein mit Stehausschank	9,0 / 8,5	-- / 8,0	8,0 / 7,5	7,5 / 7,0	7,0 / 6,5
Toto / Lotto sowie Provisionen aus Automatenaufstellung	15,5 / 15,0	-- / 14,5	14,5 / 14,0	14,0 / 13,0	13,5 / 13,0

Bei Toto/Lotto und Provisionen aus Automatenaufstellung errechnet sich die Gebühr nicht aus dem Umsatz, sondern aus den Provisionseinnahmen.

Sonstige Jahresgebühren

Werden Verkaufseinrichtungen ganz oder teilweise im Rahmen einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes mit einem bestuhlten Gastraum oder einer bestuhlten Freischankfläche genutzt und wird hierüber kein Vertrag gemäß § 8 der Satzung über die Benutzung der Markthallen München geschlossen, so wird eine Jahresgebühr in Höhe von 9 % des im Objekt erzielten Jahresnettoumsatzes erhoben.

Die Jahresgebühr für den Biergarten auf dem Viktualienmarkt wird in Höhe von 13,25 % des im Objekt erzielten Jahresnettoumsatzes erhoben.“

2. In der Anlage 2 wird Buchstabe B. II. wie folgt neu gefasst:

„II. Markt am Elisabethplatz

1. Markt am Elisabethplatz (Bestand)

a) Verkaufsstände

1 / 14	1.414,20 Euro
2, 3	425,50 Euro
4	471,50 Euro
5	425,50 Euro
6	356,50 Euro
7, 8, 9	391,00 Euro
10	402,50 Euro
11, 12, 13	425,50 Euro
15	471,50 Euro
16, 17, 18, 19, 20	333,50 Euro
21	368,00 Euro
22	333,50 Euro
23, 24	333,50 Euro
ehem. Freibank	460,00 Euro

b) Keller je angefangenen m² 5,80 Euro

c) Lagerboxen in der Lagerhalle, Boxe 115,00 Euro

d) **Abfallbeseitigungsgebühren Elisabethmarkt (Anfallsgebühren)**

Anfallsklasse - Menge des Gewerbeabfalls

I	alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig geringer Abfallmenge (z. B. Metzgerläden, Blumengeschäfte, Samenhändler, Butter-, Eier-, Käse-, Honig-Geschäfte)	53,20 Euro
II	alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig durchschnittlicher Abfallmenge, die nicht unter die Klasse I oder III fallen	106,35 Euro
III	alle Gewerbebetriebe mit regelmäßiger oder zumindest häufiger übermäßiger Abfallmenge (z. B. Obst- und Gemüsehändler mit erheblichem Warenumsatz)	159,50 Euro

2. Markt am Elisabethplatz (Interimsmarkt)

a)	Verkaufsmodul	
aa)	ohne spezifische Anforderungen je angefangenen m ²	21,00 Euro
bb)	mit einfachen Anforderungen je angefangenen m ²	23,00 Euro
cc)	mit gehobenen Anforderungen je angefangenen m ²	26,00 Euro
b)	Lagermodul je angefangenen m ²	17,00 Euro
c)	Abfallbeseitigungsgebühren	
	Für den Interimsmarkt gilt Anlage 2, B. II. 1. Buchstabe d)“	

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.